

Amtliche Publikation

Datum	24. Juli 2020
Sperrfrist	Keine
Kontakt	Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

Gemeindereferendum betr. Sozialhilfegesetz (SHG), Änderung vom 15. Juni 2020, klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive

Der Zürcher Kantonsrat hat am 15. Juni 2020 in einer äusserst knappen Entscheidung mit 88 zu 85 Stimmen eine Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) beschlossen. Neu sollen Observationen und der Einsatz von technischen Hilfsmitteln vorgängig durch den Bezirksrat bewilligt werden müssen. Bisher war die gängige Praxis so, dass ein Behördenbeschluss reichte. Neu sollen zudem Arbeiten von Sozialhilfeorganen und entsprechende Überprüfungen nur noch vom öffentlichen Raum aus erlaubt sein. Ein spontaner Hausbesuch wird verunmöglicht. Gegen diese Kantonsratsentscheidung wurde nun das fakultative Referendum ergriffen.

Aufgrund dessen hat der **Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Juli 2020 beschlossen:**

Der Gemeinderat Weisslingen verlangt gestützt auf Art. 33 ff. der Kantonsverfassung sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), dass der Kantonsratsbeschluss zur Revision des Sozialhilfegesetzes, Änderung vom 15. Juni 2020 (KR-Nr. 79b/2017), der Volksabstimmung unterbreitet wird.

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Gemeinde Weisslingen